

STROM

Grund- und Ersatzversorgung – Allgemeine Preise und Bedingungen



Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Gültig ab 1. Januar 2014

ALBSTADTWERKE

STROM · ERDGAS · WASSER · WÄRME · BÄDER

	1. ALLGEMEINE HINWEISE	3
	2. BEDARFSARTEN	3
	2.1 Haushaltsbedarf	3
	2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf	3
	2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	4
	2.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)	4
	3. ÜBERSICHT UND PREISE DER GRUNDVERSORGUNG	5
	3.1 Anwendungsbereich Grundversorgung	5
	3.2 Stromentgelt	5
	3.2.1 Grundpreis	5
	3.2.2 Verrechnungspreis	5
	3.2.3 Leistungspreis	5
	3.3 Ersatzversorgung	5
	3.4 Durchschnittspreisbegrenzung (Höchstpreis)	6
	4. WÄRMEPUMPEN UND ANDERE UNTERBRECHBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN	6
	4.1 Wärmepumpe	6
	4.2 Elektrowärme	6
	5. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR ENERGIELIEFERUNGEN IN DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG DER ALBSTADTWERKE GMBH	7
	5.1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV	7
	5.2 Abrechnung, § 12 StromGVV	7
	5.3 Abschlagszahlungen, § 13 Strom GVV	8
	5.4 Vorauszahlungen und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV	8
	5.5 Zahlungsverweise, § 16 Abs. 2 StromGVV	8
	5.6 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV	8
	5.7 Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV	9
	5.8 Kündigung, § 20 StromGVV	9
	5.9 Inkrafttreten	9
	6. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE PREISBESTANDTEILE	10
	6.1 Stromsteuer	10
	6.2 Konzessionsabgabe	10
	6.3 EEG- und KWKG-Umlagen, § 19 StromNEV- und Offshore-Umlage	10
	6.4 Umsatzsteuer	11

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die Albstadtwerke GmbH bietet die Lieferung von elektrischer Energie in allen Gebieten, in denen die Albstadtwerke GmbH als Grundversorger auftritt, an. Die Netzgebiete der einzelnen Sparten sind auf der Internetseite www.albstadtwerke.de veröffentlicht.

Die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Grund- und Ersatzversorgung) erfolgt zu den Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV), einschließlich der Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Albstadtwerke GmbH.

2. BEDARFSARTEN

2.1 Haushaltsbedarf

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt. Falls über die Anlage des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt ein weiterer Grundpreis (ohne Verrechnungspreis) für Haushaltsbedarf berechnet.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltswirken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dergleichen).

2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich des zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirts. Ziffer 2.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug von elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist. Ziffer 2.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

2.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Überwiegt jedoch eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, nimmt die Albstadtwerke GmbH die Zuordnung zu einer Bedarfsart vor. Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

3. ÜBERSICHT UND PREISE DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

3.1 Anwendungsbereich Grundversorgung

Grundversorgung gilt für Haushaltskunden. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (siehe 2.1.).

3.2 Stromentgelt

Das Stromentgelt wird errechnet aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis).

3.2.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird bei der Stromversorgung zur Deckung der fixen Kosten erhoben. Dies ist die Summe aus Leistungspreis und Verrechnungspreis.

3.2.2 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist der verbrauchsunabhängige Preis für Messung, Abrechnung und Inkasso des einzelnen Zählers.

3.2.3 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist der verbrauchsunabhängige Preis für die stetige Bereitstellung von Energie wie Strom, Erdgas und Fernwärme.

3.3 Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d. h. Strombezug ohne Liefervertrag).

Für die Ersatzversorgung der Albstadtwerke GmbH gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Es kommt ebenfalls die StromGVV zur Anwendung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

3.4 Durchschnittspreisbegrenzung (Höchstpreis)

Der Durchschnittspreis – ermittelt aus Arbeits- und Leistungsentgelt – ist auf einen Höchstpreis begrenzt. Der Durchschnittspreis wird ermittelt aus der Summe der Stromentgeltanteile, die sich ergeben.

Bei der Ermittlung des Durchschnittspreises bleiben das Verrechnungsentgelt und bei Anwendung der Schwachlastregelung der Strombezug während der Schwachlastzeit und das daraus ermittelte Schwachlastentgelt unberücksichtigt.

Wenn der Durchschnittspreis den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt überschreitet, wird das Stromentgelt ermittelt aus:

Durchschnittshöchstpreis x Verbrauch* + Schwachlastentgelt + Verrechnungsentgelt.

*ohne getrennt gemessenen Schwachlastverbrauch

4. WÄRMEPUMPEN UND ANDERE UNTERBRECHBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN

4.1 Wärmepumpe

Der Stromlieferungsvertrag für Elektrowärme gilt für fest angeschlossene elektrische Wärmeerzeuger zur Raumwärme in Passiv- und Niedrigenergiegebäuden (Neubau/energetisch sanierter Altbau), deren Stromlieferung unterbrochen werden kann.

4.2 Elektrowärme

Die elektrische Energie wird ausschließlich für die Elektro-Speicherheizungsanlage, Direktheizungsanteil und Warmwasserspeicher geliefert.

5. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR ENERGIELIEFERUNGEN IN DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG DER ALBSTADTWERKE GMBH

5.1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der Albstadtwerke GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Albstadtwerke GmbH zu wenden.

5.2 Abrechnung, § 12 StromGVV

- a. Der Energieverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Albstadtwerke GmbH sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- b. Auf Wunsch des Kunden rechnet die Albstadtwerke GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
 - Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - Der Kunde hat der Albstadtwerke GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - Die Albstadtwerke GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- c. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

5.3 Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Die Albstadtwerke GmbH erhebt bis zu 12 monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 5.2.b Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

5.4 Vorauszahlungen und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

- a. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Albstadtwerke GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Albstadtwerke GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- b. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5.5 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- a. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - 1. Überweisung
 - 2. Lastschriftverfahrenzu leisten.
- b. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Albstadtwerke GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Albstadtwerke GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto Albstadtwerke GmbH.

5.6 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- a. Rechnungen der Albstadtwerke GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- b. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Albstadtwerke GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch

entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- c. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Albstadtwerke GmbH zu erstatten.

5.7 Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- a. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist
- b. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- c. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die Albstadtwerke GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

5.8 Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
(sofern abweichend von der bisherigen Anschrift)

5.9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2010.

6. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE PREISBESTANDTEILE

6.1 Stromsteuer

Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar, die den Verbrauchspreisen/Arbeitspreisen bzw. dem Durchschnittshöchstpreis hinzuzurechnen ist.

Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung enthalten die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (derzeit 2,05 Cent/kWh). Für Kunden, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Landwirtschaft Strom zu betrieblichen Zwecken entnehmen (§ 9 Abs. 3 StromStG) und eine Erlaubnis gem. § 9 Abs. 4 StromStG vorlegen, wird der Tarif entsprechend herabgesetzt.

6.2 Konzessionsabgabe

Die Albstadtwerke GmbH hat die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe vereinbart. Sie beträgt derzeit gemäß Konzessionsabgabenverordnung

→ für Lieferungen innerhalb eines Niedertarifs (NT):	0,61 Cent/kWh,
→ für sonstige Lieferungen in der Grundversorgung in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh,
bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh,
bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent/kWh,
über 500.000 Einwohner	2,39 Cent/kWh,
→ für Lieferungen bei Sonderverträgen:	0,11 Cent/kWh.

Unbeschadet dessen gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.

6.3 EEG-,KWKG-Umlagen, §19 StromNEV und Offshore-Umlage

Zweck des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klimas und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Im EEG ist die Vergütung für die Stromeinspeisung aus regenerativen Energiequellen wie Wind- und Wasserkraft, Erdwärme, Biomasse oder Photovoltaik geregelt (EEG-Vergütung).

Die Finanzierung der für diese Stromeinspeisungen zu zahlenden Vergütungen erfolgt über ein Umlageverfahren und wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie

nicht entlastet sind) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen (EEG-Umlage). Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dient dem Zweck, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25% durch den befristeten Schutz, die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle, sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten. Die Vergütung, die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie keine Vergünstigung erhalten) umgelegt (KWK-Umlage).

Ziel des §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist es, stromintensive Industriebetriebe unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV werden bestimmte Industrieunternehmen auf Antrag von den Netzentgelten vollständig befreit, wenn der Stromverbrauch pro Jahr an einer Abnahmestelle mehr als 10 Millionen Kilowattstunden beträgt und eine Vollbenutzungsstundenzahl von 7.000 Stunden erreicht wird.

§19 Abs. 2 Sätze 6 und 7 StromNEV regeln, dass entgangene Erlöse durch Netzentgeltbefreiung gemäß vorgenannten Satz 2 oder aufgrund der Netzentgeltermäßigungen gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ab 1.1.2012 im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog §9 KWKG ausgeglichen werden. Die Umlage wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind) über die jeweils verbrauchte Kilowattstunde getragen.

Mit der Offshore-Haftungsumlage möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen. Die Offshore-Haftungsumlage wurde bereits am 15.10.2012 veröffentlicht und wird für das Jahr 2013 ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben. Über die Offshore-Haftungsumlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt.

Über die neue Offshore-Haftungsumlage wird die Haftung auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern kein Entlastungsgrund vorliegt) auf die jeweils verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

6.4 Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer. Die Bruttopreise (gerundet) enthalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz, der seit dem 01.01.2007 19% beträgt. Vom Kunden zu entrichten ist die jeweils geltende Umsatzsteuer.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Nutzen Sie unser Service- und Beratungsangebot.

Unser Kundenservice steht Ihnen gerne zur Verfügung:

☎ Telefon 07432 160-4220

☎ Telefax 07432 160-4201

Wir sind hier.

Albstadtwerke GmbH
Goethestraße 91
72461 Albstadt

Telefon 07432 160-3999

Telefax 07432 160-3844

E-Mail: info@albstadtwerke.de
www.albstadtwerke.de

Störungsdienst

Telefon 07432 160-3800



Albstadtwerke GmbH
Goethestraße 91
72461 Albstadt

Telefon 07432 160-3999

Telefax 07432 160-3844

E-Mail: info@albstadtwerke.de
www.albstadtwerke.de

ALBSTADTWERKE

STROM · ERDGAS · WASSER · WÄRME · BÄDER